



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 30.4.2024 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung am 30.4.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 147-2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 610/5, KG Jenbach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 14.5.2024 bis einschließlich 12.6.2024

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.jenbach.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Amtstafel

Angeschlagen am 14.5.2024

Der Bürgermeister

Abgenommen am 19.6.2024

Dietmar Wallner